

# Erzgeb. Volksfreund

Tageblatt und Amtsblatt

Redaktions-Adresse:  
Carlstrasse 10, Schneeberg.  
Verleger:  
Schneeberg 10,  
Rue 81  
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johanns-georgenstadt, Lösnitz, Neustädte!, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 293.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Feiertage und des Jahresendes von 7 Uhr bis 12 Uhr Mittags. Abonnementspreis 12 M. pro Jahr. Einzelhefte 1 M. 50 Pf. In den Städten der Provinz Sachsen 1 M. 25 Pf. In den übrigen Provinzen 1 M. 50 Pf. In den Reichspostämtern 1 M. 50 Pf.

Sonntag, den 17. Dezember 1911.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Carl Schlegel. Druck: Carl Schlegel, Schneeberg. Die Druckkosten trägt der Verlag.

64. Jahrg.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Karl Rudolf Sachs in Bernsbach wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.  
Schwarzenberg, den 12. Dezember 1911. Königlich-kreisliches Amtsgericht.

**Neustädte!. Schulgeld.**  
Das am 15. Dezember d. J. fällig gewesene Schulgeld und Fortbildungsschulgeld für den IV. Termin 1911 ist spätestens bis zum 10. Januar 1912 bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an unsere Stadtsteuer-Einnahme zu bezahlen.  
Neustädte!, den 16. Dezember 1911. Der Stadtrat.

**Schwarzenberg.** Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr., vom 18. August 1868 werden hierdurch alle Hundebesitzer aufgefordert, bis zum 15. Januar 1912 bei uns anzugeben, welche Hunde sie besitzen und dabei anzugeben, ob der betr. Hund ein Kettenhund ist oder nicht.  
Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868 als Hinterziehung der Hundsteuer anzusehen und mit der dafür angedrohten Strafe (dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer) zu ahnden.  
Gleichzeitig ergeht an alle Hundebesitzer die Aufforderung, die Steuer für jeden Hund bis zum 31. Januar 1912 an die Stadtkasse — Zimmer Nr. 4 — zu bezahlen und dafür die vorgeschriebene Steuerkarte in Empfang zu nehmen.  
Schwarzenberg, am 15. Dezember 1911. Der Rat der Stadt. Dr. Müdiger, Bürgermeister.

Mittwoch, den 20. Dezember 1911, vormittags 10 Uhr, sollen im hiesigen gerichtlichen Versteigerungsraume 1 Sofa und 1 Tisch versteigert werden.  
Der Gerichtsvollzieher d. kgl. Amtsgerichts Schwarzenberg, den 15. Dezbr. 1911.

**Sauter. Öffentliche Gemeinderatsitzung**  
Montag, den 18. Dezember 1911, abends 6 Uhr.

## Neue Liebenswürdigkeiten.

Wir haben in den vergangenen Monaten aus England manche Beschimpfung deutscher Einrichtungen zu hören bekommen. Vor der deutschen Rechtspflege hatte die Dinge bisher halt gemacht. Der Spionageprozeß Schulz veranlaßt jetzt eine angenehme englische Zeitung, den Londoner Standard, unter der Spitzmarke: „Ein verbrecherischer Fehlspruch“ zu folgenden gehässigen Ausfällen gegen die deutsche Justiz:  
„Ein verbrecherischer Fehlspruch ist in Deutschland durch die vom Obersten Gericht des Reichs über einen deutschen Untertan, Hrn. Max Schulz aus Southampton, ausgesprochene Beurteilung zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Umstände der hinter geschlossenen Türen geführten Verhandlung waren geeignet, bei jedem unparteiischen Beobachter des Rechtsstandes, dessen sich der höchste deutsche Gerichtshof schuldig machte, tiefe Erbitterung hervorzurufen. Hr. Max Schulz war im März verhaftet worden und dann neun Monate in Untersuchung geblieben, währenddem wurde er häufig einbringlichen Verhören durch einen „richterlichen“ Beamten ausgesetzt, dessen Aufgabe es war, durch anständige oder unanständige Mittel aus ihm ein Geständnis des ihm von den deutschen Behörden zugeschriebenen Verbrechens zu erpressen. Diese Verhöre wurden in der strengen Abgeschlossenheit des Gefängnisses geführt, in dem er gefangen gehalten wurde, und jede Äußerung, die durch die Raufe eines erfahrenen und gemeinen Inquisitors seinen widersprechenden Lippen entströmte, wurde sorgfältig vermerkt, um als Beweis gegen ihn verwertet zu werden. Am Schluß dieser ungebührlich langen Zeit der geistigen Folter, während der Herr Schulz nicht einmal gestattet wurde, mit dem zu seiner Verteidigung verpflichteten Rechtsanwalt zu verkehren, außer unter Aufsicht eines wachsamsten Beamten, der gievig auf eine weitere Gelegenheit wartete, irgend ein Wort vermerken zu können, das zu seinem Nachteil verwendet werden konnte, wurde hinter geschlossenen Türen gegen ihn verhandelt. Die Heimlichkeit des Verfahrens muß natürlich Verdacht erregen.  
Die erhabenen Richter des Obersten Gerichtshofs des Deutschen Reichs sind zweifellos ehrenwerte Männer, nach ihrem eigenen Erweisen, in Wirklichkeit aber sind es Hunde und Katzen, die in einer Schule der engen Denkart erzogen sind und bei allem theoretischen Wissen gänzlich außer Fühlung mit den praktischen Dingen der Geschäftswelt stehen. Sie treten in den Staatsdienst als junge Bäume ein und werden, die treuen Diener des Beamten-

tums, ohne die mannigfaltigen Äußerungen der gesunden Unabhängigkeit britischer Richter. Deutsche Richter, deren Unabhängigkeit unbequem wird, werden sie und da nach milderen Posten versetzt oder sonst gemahregelt; der Fall des unglücklichen jungen Richters, der in Berlin den Vorsitz in dem Gericht führte, das den Herausgeber der „Zukunft“, Maximilian Harden freisprach, nachdem er den Kaiser und die regierende Kaste durch die Aufdeckung stiellicher Mängel bei mehreren leitenden Höflingen verlegt hatte, ist noch frisch in aller Erinnerung. Die Unparteilichkeit der Rechtspflege ist ernstlich in Gefahr, wenn Regierungsbekanntes gestattet wird, hinter geschlossenen Türen einen Ausländer abzuurteilen, gegen den sie von vornherein stark eingenommen sind auf Grund der gemachten Berichte des Untersuchungsrichters. Auch ist es ärgerlich, zu bedenken, daß ein britischer Untertan den Schrecken des Zuchthaus in Deutschland überantwortet wird, dieser auf's tiefste erniedrigenden Strafe, und zwar infolge eines mit solchen Mitteln geführten Rechtsverfahrens.  
Nach allem, was bekannt ist, ist unser Landsmann, Schulz auf ungenügende Beweise hin und ohne angemessene Möglichkeit, seine Unschuld nachzuweisen, verurteilt worden. Die überflüssige Geheimhaltung bei dem Leipziger Prozeß ist um so bedauerlicher, als das in dem Falle des Captains Evend und des Lieutenant Branden vor demselben Gericht im Dezember v. J. befolgte Verfahren beweist, daß Öffentlichkeit wohl möglich ist, ohne die Sicherheit des Deutschen Reichs zu gefährden; in diesem Prozeß wurden nur diejenigen Teile des Verfahrens der Öffentlichkeit entzogen, die zu einer Erörterung über Verteidigung zu Land und zu Wasser führen mußten. Aber auch wenn Schulz auf ausreichende Beweise hin in offener Verhandlung verurteilt worden wäre, wäre die siebenjährige Zuchthausstrafe übermäßig streng, weil das Spionieren, das zum Besten des Heimatlandes des Spions geschieht, durch frühere Urteile der obersten Richter des Reichs als ein ehrbares Verbrechen gekennzeichnet worden ist, das die vornehmere Straftat, die Festungshaft, bedingt. Nach unserer andauernden Verantwortung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland sind wir in der Lage, und über dieses gerichtliche Verbrechen frei äußern und die Ansicht ausdrücken zu dürfen, daß die wegen des Geheimnisses in dem Schulzischen Prozeß verantwortlichen deutschen Behörden der Sache der englisch-deutschen Freundschaft den möglichst schlechten Dienst geleistet haben, denn jeder Bürger des britischen Reichs wird die einem britischen Opfer in Leipzig widerfahrte Behandlung empfinden.“  
Die brutal-egoistische Verstandlosigkeit, so be-

**Sauter. Gemeindefassen.**  
In der Zeit vom 27. Dezember 1911 bis 10. Januar 1912 sind wegen des regeren Verkehrs in der Sparkasse sämtliche Gemeindefassen und die Steuererinnahme geschlossen. Es wird in diesen Tagen nur in der Sparkasse erpediert.  
Sauter, am 10. Dezember 1911. Der Gemeinderat. Herrmann.

**Holzversteigerung. Schneeberger Stadtwald.**  
In der Restauration zur „Salzstelle Oberschlema“ sollen Montag, den 18. Dezember d. J. von vorm. 9 Uhr an  
193 N.-Stämme 10—15 cm Mittelnst.  
396 „ „ 16—22 „ „  
128 „ „ 23—29 „ „  
26 „ „ 30—37 „ „  
735 „ „ Röhler 7—12 „ Oberst.  
116 „ „ 13—15 „ „  
24 B. 164 „ „ 16—22 „ „  
21 „ 35 „ „ 23—29 „ „  
17 „ 21 „ „ 30—32 „ „  
182 „ „ Terbstangen 8—15 „ Unterst.  
1350 „ „ Reisstangen 3—4 „ „  
und  
in der Restauration zum „Waldfrieden“ in Reudersfel  
Dienstag, den 19. Dezember d. J. von vorm. 10 Uhr an  
3 1/2 rm E. 21 rm N.-Brennschichte } aufbereitet in denselben  
27 1/2 „ „ 52 1/2 „ „ Brennknapel } Abteilungen wie oben,  
14 1/2 „ „ 73 1/2 „ „ Reste }  
gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden. Nähere Auskunft erteilt die Forstverwaltung.  
Schneeberg, am 12. Dezember 1911. Der Stadtrat. Dr. von Boydt.

merkt hierzu die „Köln. Bzg.“, mit der hier ein Ausländer ohne jede Kenntnis der Dinge über unsere Einrichtungen aburteilt, richtet sich selbst; einer Widerlegung ist sie nicht wert. Eine wie dreiste Annahme und dummschöne Ueberhebung dazu gehört, ein solches Urteil auszusprechen, wird erst klar, wenn man sich erinnert, daß die englische Anschauung den, der einen Richter beleidigt, auf dieselbe Stufe stellt wie den Verbrecher. Ist es da zu viel verlangt, daß wie vor dem deutschen Richter und erst recht vor den höchsten Richtern des Reichs denselben Respekt fordern, mit dem man jeden englischen Richter umgibt? Das ist eine so selbstverständliche Gegenseitigkeit, daß man darüber gar nicht erst streiten sollte. Die Schlussworte mit Bezug auf eine englisch-deutsche Freundschaft wirken in dem ganzen Zusammenhang nur lächerlich und das Ganze verdient als eine der häßlichsten Kundgebungen in der neuesten englischen Deutschenhege vermerkt zu werden.

**Tagesgeschichte. Deutschland.**  
Berlin, 15. Dezember. (Ehrenpreise für die besten Schießleistungen.) Der Kaiser sprach die Ehrenpreise für die besten Schießleistungen mit dem Gewehr für das Jahr 1911 dem Hauptmann v. Pape vom Seebataillon und dem Oberleutnant z. S. Riesel von der „Gneisenau“ zu.  
Berlin, 15. Dezember. (Neubewaffnung der Torpedomannschaften.) Der Kaiser bestimmte für die Mannschaften der Torpedo-Division und Minenabteilung eine Neubewaffnung durch ein Seitengewehr, um die Befähigung der Boote auch für den Nahkampf auszurüsten, der sich in vielen Fällen nach den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges als unvermeidlich erwiesen hat.  
Berlin, 15. Dezember. (Das neue preussische Wassergesetz.) Der demnächst dem preussischen Landtage zugehende Entwurf eines Wassergesetzes regelt, der „Berliner Korrespondenz“ zufolge, das gesamte Wasserrecht einheitlich und erschöpfend für ganz Preußen unter Aufrechterhaltung solcher Bestimmungen, die sich in einzelnen Landesteilen besonders bewährt haben. Er regelt in erster Linie das Eigentum an den verschiedenen Arten der Wasserläufe, ihre Unterhaltung, den Ausbau und die Benutzung, wobei er einen gerechten Ausgleich zwischen entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen anstrebt. Er enthält ferner Vorschriften zur Verhütung von Hochwasser-gefahr und Bestimmungen über Wassergewerkschaften, über die Verhaltung der Gewässer, über das Wildbau-